

Richtlinien Ehrenamt für Schüler, Lehrer, Schulangestellte und Eltern

Richtlinien für die Verleihung von Anerkennungsurkunden durch die Hessische Kultusministerin oder den Hessischen Kultusminister für besonderes ehrenamtliches Engagement zur Förderung des Bildungswesens

Abl. 6/01, S.367, Erlass vom 14. Mai 2001

1. Verleihungsgrundsätze

1.1. Für hervorragende und besonders engagierte Tätigkeit zur Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung kann die Hessische Kultusministerin oder der Hessische Kultusminister nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Anerkennung aussprechen.

Sonstige Bestimmungen über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten bleiben durch diese Richtlinien unberührt.

1.2. Die Anerkennung wird insbesondere ausgesprochen für hervorragende, beispielgebende Leistungen

- a) im Dienste und Fortentwicklung der Schulgemeinschaft,
 - b) im sozialen, karitativen, kulturellen, kirchlichen oder sportlichen Bereich,
 - c) im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) im Bereich der schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildung,
- soweit sie Bezug zur schulischen Bildung aufweisen

1.3 Die Anzahl der Würdigungen pro Verleihungsjahr ist begrenzt und wird vom Prüfungsgremium (gem. 5.2) am Anfang eines Schuljahres festgelegt.

2. Trägerinnen und Träger

Die Anerkennung kann Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulangestellten und Eltern ausgesprochen werden, die eine Leistung i.S.d. Nr. 1 erbracht haben. Soweit die Anerkennung Lehrkräften ausgesprochen wird, erfolgt dies ausschließlich aufgrund freiwilligen Engagement außerhalb der allgemeinen Dienstverpflichtungen.

Es können auch Gruppen aus den bezeichneten Personenkreisen geehrt werden, soweit diese eine Leistung i.S.d. Nr. 1.2 gemeinsam erbracht haben. Die Gruppe soll vereinsmäßig oder sonst gemeinschaftlich verfasst (jedenfalls nicht nur vorübergehend verbunden) sein.

3. Gegenstand der Ehrung

Die Ehrung durch die Hessische Kultusministerin oder den Hessischen Kultusminister ist eine freiwillige und in der Regel einmalige, besondere Leistung des Landes Hessen.

Sie besteht aus

- a) einer Anerkennungsurkunde des Hessischen Kultusministeriums und ggf.
- b) einem Präsent.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

4. Vorschlagsverfahren

4.1. Vorschläge für die Ehrung können unterbreitet werden von

- a) Schulleiterinnen und Schulleitern
- b) den Leiterinnen und Leitern der Staatlichen Schulämter
- c) den Leiterinnen und Leitern kommunaler Schulämter
- d) dem Landeselternbeirat
- e) dem/der Vorsitzenden der jeweiligen Stadt- und Kreiselternbeiräte
- f) dem Landeschülerrat
- g) der Landesstudierendenvertretung
- h) den Kreis- und Stadtschülerräten
- i) den Hauptpersonalräten der Lehrerinnen und Lehrern sowie beim Hessischen Kultusministerium

Die Vorschläge sollten von der Mehrheit des vorschlagenden Gremiums mitgetragen werden.

4.2. Darüber hinaus können Vorschläge von Verbänden und Institutionen mit Bezug zur Schule, in begründeten Fällen auch von Einzelpersonen, eingereicht werden.

4.3. Die Vorschläge können auf den hierfür vorgesehenen Formblättern jeweils zu den Stichtagen:

1.3. und 1.9. an das Hessische Kultusministerium - Referat M 3 - gerichtet werden.

5. Auswahlverfahren

5.1 Im Hessischen Kultusministerium wird ein Prüfungsgremium gebildet, das die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung von gem. Nr. 4.2. vorgeschlagenen Personen oder Personengruppen trifft.

5.2 Das Prüfungsgremium besteht aus:

- dem Ehrenamtsbeauftragten des Hessischen Kultusministeriums
- der Frauenbeauftragten des Hessischen Kultusministeriums
- Referatsleitung VA3 und der/dem für Schüler- und Elternmitbestimmung zuständigen Referentin/Referent (I B 4.1)
- Referatsleitung M 2 und M 3

6. Durchführung der Ehrung

Die Ehrung i.S.d. Nr. 3 wird durch die Hessische Kultusministerin oder den Hessischen Kultusminister persönlich, im Vertretungsfalle durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär im Kultusministerium, im Beisein der Presse in einem angemessenen Rahmen vorgenommen.

7. In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, 14. Mai 2001

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM
Presse- und Öffentlichkeitsreferat

Links

- Würdigung außerschulischen ehrenamtlichen Engagements von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Zeugniserteilung